clear to trade

eurex clearing
rundschreiben 013/11

Datum: 15. Februar 2011
Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG und Vendoren
Autorisiert von: Thomas Book

Änderungen der Clearing-Bedingungen im Zusammenhang mit dem Thema „Verbesserung des Risikoschutzes“ („Risk Protection Enhancements“)

Verweis auf Eurex-Rundschreiben: 205/10

Kontakt: Risk Design, RiskDesign@eurexclearing.com

Zielgruppe:	**Anhang:**
➲ Alle Abteilungen	Geänderte Abschnitte der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Eurex-Rundschreiben 205/10 vom 20. Oktober 2010 informierte über diverse Änderungen rechtlicher Dokumente der Eurex-Börsen und der Eurex Clearing AG im Rahmen des Eurex Release 13.0. Eine Anlage dieses Rundschreibens wurde leider nicht mitversandt. Es handelte sich um die Anlage, die die Änderungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG mit Wirkung zum 8. November 2010 im Zusammenhang mit dem Thema „Verbesserung des Risikoschutzes“ („Risk Protection Enhancements“) darstellte. Diese damals nicht versandte Anlage ist dem vorliegenden Rundschreiben beigefügt.

Die Eurex Clearing AG bittet, das Versehen zu entschuldigen.

Eurex Clearing AG
Mergenthalerallee 61
65760 Eschborn

Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 17 00
F +49-69-211-1 17 01
customer.support@eurexchange.com
Internet:
www.eurexclearing.com

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Prof. Dr. Peter Gomez

Vorstand:
Andreas Preuß (Vorsitzender), Jürg Spillmann, Thomas Book, Gary Katz, Michael Peters, Peter Reitz

Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt/Main
HRB Nr. 44828
Amtsgericht Frankfurt/Main

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Kapitel I Allgemeine Bestimmungen

[...]

Abschnitt 9
Rechtsbeziehungen zwischen der Eurex Clearing AG, Clearing-Mitgliedern und Link-Clearinghäusern sowie deren Clearing-Mitgliedern

[...]

9.2 Rechte und Pflichten von Clearing-Mitgliedern der Eurex Clearing AG

[...]

9.2.3 Sonstige Vereinbarungen zwischen ~~Instituten mit einer Clearing-Lizenz gemäß Kapitel I Ziffer 2.1 Abs. 1 lit. a oder lit. f („~~Clearing-Mitgliedern~~ “)~~ und Nicht-Clearing-Mitgliedern ~~bezüglich der Durchführung des Clearings von Eurex-Geschäften oder EEX-Geschäften~~

(1) Clearing-Mitglieder können mit Nicht-Clearing-Mitgliedern, mit denen sie eine NCM-CM-Clearing-Vereinbarung (Anhang zu den Clearing-Bedingungen) bezüglich der Durchführung des Clearings von Eurex-Geschäften oder EEX-Geschäften (nachfolgend insgesamt „Geschäfte“) abgeschlossen haben, eine oder mehrere der in den folgenden Regelungen beschriebenen sonstigen Vereinbarungen („Auflagen“) treffen. ~~Soweit Clearing-Mitglieder mit ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern für die Durchführung des Clearings der Geschäfte des Nicht-Clearing-Mitgliedes solche Auflagen vereinbart haben, erklärt das Clearing-Mitglied hiermit, dass es bei~~

~~Nichteinhaltung dieser Auflagen durch das jeweilige Nicht-Clearing-Mitglied gemäß den nachfolgenden Regelungen nicht mehr bereit ist, die Abwicklung von Eurex-Geschäften und/oder der EEX-Geschäfte (nachfolgend insgesamt „Geschäfte" genannt) des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes weiter durchzuführen.~~

(2) ~~Clearing-Mitglieder können mit ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern zwecks Sicherstellung der Einhaltung der zwischen ihnen im Zusammenhang mit der Teilnahme am Clearing-Verfahren für Geschäfte im Sinne von Absatz 1 die in Ziffer 9.2.3.1 oder Ziffer 9.2.3.2 geregelten Auflagen vereinbaren.~~ Mit der Vereinbarung ~~solcher~~ von Auflagen im Sinne von Ziffer 9.2.3.1 und Ziffer 9.2.3.2 ist verbunden, dass die an den Märkten auszuführenden Aufträge und Quotes oder die in das Clearing der Eurex Clearing AG einzubeziehenden Geschäfte der jeweiligen Nicht-Clearing-Mitglieder zunächst mittels des Systems hinsichtlich der Einhaltung von festgelegten Pre-Trade Limiten (Nummer 9.2.3.1) und sonstigen vereinbarten Auflagen (Nummer 9.2.3.2) überprüft werden. Nur bei Einhaltung dieser Auflagen werden die Aufträge und Quotes der Nicht-Clearing-Mitglieder mit anderen Aufträgen beziehungsweise Quotes zusammengeführt („Matching") oder deren Geschäfte in das Clearing durch die Eurex Clearing AG einbezogen.

(3) Wenn Aufträge beziehungsweise Quotes eines Nicht-Clearing-Mitgliedes, die in das System eingegeben werden sollen oder die bereits in das System eingegeben wurden, zu einem Verstoß gegen vereinbarte Auflagen im Sinne von Ziffer 9.2.3.1 beziehungsweise Ziffer 9.2.3.2 führen würden oder einen solchen Verstoß begründen, wird von dem jeweiligen Markt oder den Märkten das betroffene Nicht-Clearing-Mitglieder unter den nachfolgend geregelten Bedingungen zeitgleich mit einer solchen Eingabe in das System vorübergehend vom Handel an dem jeweiligen Markt oder den Märkten ausgeschlossen oder auf den Handel in bestimmten Produkten beschränkt. Soweit die Eingabe eines Geschäftes mittels der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten zu einem Verstoß gegen vereinbarte Auflagen gemäß Ziffer 9.2.3.1 oder Ziffer 9.2.3.2 führen würde, entfällt für das betroffene Nicht-Clearing-Mitglied unmittelbar die Berechtigung, das Clearing dieses Geschäftes durch die Eurex Clearing AG ausführen zu lassen.

9.2.3.1 Limitierung von Aufträgen beziehungsweise Quotes („Pre-Trade Limite")

(1) Als Auflagen im Sinne von Ziffer 9.2.3 gelten insbesondere die zwischen einem Clearing-Mitglied und einem Nicht-Clearing-Mitglied der Märkte getroffenen Vereinbarungen über die Limitierung von Aufträgen, Quotes oder Geschäften, die von dem Nicht-Clearing-Mitglied oder dem Clearing-Mitglied in das System eingegeben werden dürfen („Pre-Trade Limite").

(2) Pre-Trade Limite können einzelne oder eine Kombination der nachfolgend aufgeführten Beschränkungen beinhalten:

a) Höchstzahl von Kontrakten, bezogen auf ein Produkt je Auftrag beziehungsweise je Quote. Insoweit wird entsprechend der Auftragsart folgendes Limit berücksichtigt:

- Höchstzahl von Kontrakten je Auftrag beziehungsweise je Quote („Maximum Order Quantity"), bezogen auf bestimmte Produkte, soweit diese sich nicht auf kombinierte Aufträge beziehungsweise auf kombinierte Quotes beziehen. ~~oder~~

- Höchstzahl von Kontrakten je kombiniertem Auftrag beziehungsweise kombinierten Quote („Maximum Calendar Spread Quantity"), bezogen auf bestimmte Produkte oder~~.~~

- Höchstzahl von Kontrakten je außerbörslich abgeschlossenen Geschäft, bezogen auf bestimmte Produkte („Maximum Wholesale Quantity").

~~b) Höchstzahl von Aufträgen und Quotes („Maximum Number of Transactions") innerhalb eines bestimmten Zeitraums („Time Interval"), bezogen auf ein Produkt und auf ein internes Positionskonto (Eigen-, Kunden- und Market-Maker-Positionskonten);~~

~~c) Höchstzahl der Kontrakte aller Aufträge und Quotes ("Maximum Transaction Quantity") innerhalb eines bestimmten Zeitraumes ("Time Interval"), bezogen auf ein Produkt und auf ein internes Positionskonto (Eigen-, Kunden- oder Market-Maker-Positionskonto);~~

~~d) Höchstzahl der Kontrakte aller Aufträge und Quotes, bezogen auf ein Produkt und auf ein internes Positionskonto (Eigen-, Kunden-, und Market-Maker-Positionskonto), die bereits in das System der Eurex-Börsen eingegeben worden sind, wobei nach Kauf- beziehungsweise Verkaufaufträgen unterschieden wird („Order Book Limits for Working Orders").~~

b) Höchstbetrag bezogen auf die Sicherheitsleistung oder näher bestimmter Teile der Sicherheitsleistung, zu der das Clearing-Mitglied auf Grund des Abschlusses von Geschäften für das Nicht-Clearing-Mitglied gegenüber der Eurex Clearing AG verpflichtet ist.

(3) Nicht-Clearing-Mitglieder sind auf Anforderung der von ihnen beauftragten Clearing-Mitglieder verpflichtet, mit diesen Clearing-Mitgliedern Pre-Trade Limite ~~und deren jeweilige Beschränkungen bezogen auf ein Produkt~~ zu vereinbaren. In diesem Fall können Clearing-Mitglieder oder Nicht-Clearing-Mitglieer die ~~mit ihren jeweiligen Nicht-Clearing-Mitgliedern~~ vereinbarten Pre-Trade Limite im System hinterlegen.

9.2.3.2 Sonstige Auflagen ~~(„Stop-Button")~~

(1) Nicht-Clearing-Mitglieder sind auf Anforderung der von ihnen beauftragten Clearing-Mitglieder verpflichtet, mit diesen Clearing-Mitgliedern zwecks Sicherstellung des Clearing-Verfahrens neben den in Ziffer 9.2.3.1 geregelten Limitierung von Aufträgen und Quotes („Pre-Trade Limite")~~,~~ weitere gegenüber dem Clearing-Mitglied bestehende Pflichten des Nicht-Clearing-Mitgliedes im Sinne von Ziffer 9.2.3

oder weitere Einschränkungen bei der Eingabe oder Ausführung von Aufträgen oder Quotes sowie bei der Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten zu vereinbaren („sonstige Auflagen“).

(2) Soweit von einem Nicht-Clearing-Mitglied die mit seinem Clearing-Mitglied vereinbarten sonstigen Auflagen nicht eingehalten oder die in Ziffer 9.2.2. Abs. 1 und 2 genannten Pflichten eines Nicht-Clearing-Mitgliedes nicht fristgemäß erfüllt werden, kann das beauftragte Clearing-Mitglied durch eine entsprechende Eingabe in das System („Stop-Button“) gegenüber den Märkten und der Eurex Clearing AG erklären, dass es nicht mehr bereit ist, das Clearing von an diesen Märkten abgeschlossen Geschäften und von außerbörslich abgeschlossenen Geschäften des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes durchzuführen. Hiermit wird gegenüber den Märkten und der Eurex Clearing AG zugleich beantragt, dass das jeweilige Nicht-Clearing-Mitglied für die Dauer der Nichteinhaltung dieser sonstigen Auflagen vom Handel an den Märkten Eurex-Börsen sowie von der Möglichkeit der weiteren Eingabe von Geschäften mittels der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten in das System ausgeschlossen werden soll.

(3) Clearing-Mitglieder können mit ihren jeweiligen Nicht-Clearing-Mitgliedern vereinbaren, dass bei Überschreiten bestimmter nach dieser Ziffer vereinbarter Grenzwerte das Nicht-Clearing-Mitglied für die Dauer der Überschreitung der Grenzwerte bei der Eingabe oder Ausführung weiterer Aufträge und Quotes sowie bei der Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten eingeschränkt wird und dass bestehende Aufträge oder Quotes des Nicht-Clearing-Mitgliedes im System gelöscht werden. Nach diesem Absatz 3 können nur solche Grenzwerte vereinbart werden, die in das System eingegeben werden dürfen. Das Clearing-Mitglied oder das Nicht-Clearing-Mitglied erklären mittels Systemeingabe, dass eine Vereinbarung nach diesem Absatz 3 getroffen wurde.

9.2.3.3 Nichteinhaltung von Auflagen

Soweit Clearing-Mitglieder mit ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern für die Durchführung des Clearings der Geschäfte des Nicht-Clearing-Mitgliedes eine oder mehrere Auflagen im Sinne der Ziffer 9.2.3.1 oder der Ziffer 9.2.3.2 Absatz 1 vereinbart haben, erklärt das Clearing-Mitglied hiermit, dass es bei einem (a) Verstoß gegen Auflagen im Sinne der Ziffer 9.2.3.1 durch das Nicht-Clearing-Mitglied oder bei einem (b) Verstoß gegen Auflagen im Sinne der Ziffer 9.2.3.2 Absatz 1 durch das Nicht-Clearing-Mitglied verbunden mit einer Eingabe im Sinne der Ziffer 9.2.3.2 Absatz 2 („Stop-Button“) nicht mehr bereit ist, die Abwicklung von Geschäften des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes weiter durchzuführen. Über die Folgen einer Nichteinhaltung von Auflagen durch ein Nicht-Clearing-Mitglied entscheiden die Geschäftsführungen der Märkte sowie die Eurex Clearing AG ~~, aufgrund einer entsprechenden elektronischen Erklärung des jeweiligen Clearing-Mitgliedes,~~ gemäß den folgenden Regelungen.

9.2.3.3.1 Überschreitung von Pre-Trade Limiten

(1) Sollte die während eines Geschäftstages mittels des Systems vorgenommene Prüfung der Einhaltung der für ein Nicht-Clearing-Mitglied von seinem Clearing-Mitglied im System des jeweiligen Marktes hinterlegten Pre-Trade Limite (Ziffer 9.2.3.1) ergeben, dass die Ausführung von in das System eingegebene Aufträgen, Quotes oder die Eingabe von Geschäften eines Nicht-Clearing-Mitgliedes mittels der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten in das System die vereinbarten Pre-Trade Limite überschreiten würde, folgt hieraus, dass das Clearing-Mitglied nicht mehr bereit ist, das Clearing von weiteren Geschäften seines jeweiligen Nicht-Clearing-Mitgliedes durchzuführen.

(2) Die Märkte werden für den Fall, dass ein Clearing-Mitglied nicht mehr zur Durchführung des Clearings von Geschäften eines Nicht-Clearing-Mitgliedes wegen der Nichteinhaltung von Pre-Trade-Limiten gemäß Absatz 1 bereit ist, unmittelbar und für einen entsprechenden Zeitraum, das Ruhen der Handelszulassung des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes hinsichtlich des Handels einzelner Produkte sowie bezogen auf bestimmte Positionskonten gemäß Ziffer 9.2.3.3.3 (Ruhen der Börsenzulassung) anordnen. Zudem wird mittels des Systems sichergestellt, dass eine Weiterleitung von Aufträgen beziehungsweise Quotes des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes in die Orderbücher der Märkte und damit deren Matching mit anderen Aufträgen oder Quotes unterbunden wird. Bereits in den Orderbüchern der Märkte befindliche Aufträge und Quotes des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes werden ~~weder~~ gelöscht~~, noch deren Matching mit anderen Aufträgen und Quotes unterbunden~~.

(3) Soweit ein Clearing-Mitglied nicht mehr zur Durchführung des Clearings von Geschäften wegen Nichteinhaltung von Pre-Trade-Limiten gemäß Absatz 1 bereit ist, entfällt für das betroffene Nicht-Clearing-Mitglied unmittelbar die Berechtigung, das Clearing von außerbörslich abgeschlossenen Geschäften mittels Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten durch die Eurex Clearing AG ausführen zu lassen. Gleichzeitig entfällt die Berechtigung zur Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten der Märkte sowie der Eurex Clearing AG, in dem Umfang, in dem dies zu einer Nichteinhaltung der zwischen Nicht-Clearing-Mitglied und Clearing-Mitglied vereinbarten Auflagen führen würde. Zudem unterbindet das System, dass die jeweiligen-Geschäfte in das System eingegeben und in das Clearing einbezogen werden können.